

# Mainzer Unterwelten e.V.

## Satzung

beschlossen durch die Mitgliederversammlung bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 28.6.2021. Die Finanzsatzung in der Fassung vom 17.2.2018 ist Bestandteil dieser Satzung.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Mainzer Unterwelten e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer VR 40990 eingetragen.
2. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Mainz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Ziele und Zwecke

Zweck des Vereins:

- a) die Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Kultur
- b) Förderung von Forschung und Bildung
- c) Unterstützung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes
2. Diese Ziele werden insbesondere erfüllt durch:
  - a) Zugänglichmachung von historischen Bauten für die Öffentlichkeit in Form von Führungen, öffentlichen Veranstaltungen und Publikationen in der Presse und Online-Medien.
  - b) Wissenschaftliche Erkundung und Erarbeitung der regionalen Geschichte und Kultur in Mainz und der Umgebung, insbesondere deren unterirdischen Bauten und ihren Menschen.
  - c) Der Verein tritt hinsichtlich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes für den Erhalt und Zugänglichmachung unterirdischer Bauten ein, darüber hinaus kann bei ausgewählten historischen Bauwerken vom Verein eine ständige Sicherung, Betreuung, Instandsetzung und ggf. auch Restaurierung durchgeführt oder unterstützt werden.
  - d) Kontakte mit anderen Vereinen und Institutionen, insbesondere auf dem Gebiet des Denkmal- und Umweltschutzes.

### §3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Mainzer Unterwelten e.V.“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Mitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu erhalten. Aufwandsentschädigungen werden nur für vom aktuellen Vorstand genehmigte Tätigkeiten gezahlt. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe trifft der Vorstand.
4. Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind in tatsächlich nachgewiesener Höhe. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Telefon (sofern nicht durch die üblichen Flatrate-Tarife sowieso abgedeckt).
5. Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) an Personen, die für den Verein tätig sind (z.B. Reinigungskraft, Bürokräft, usw.) sind zulässig, wenn sie durch das hierfür zuständige Gremium (in der Regel die Mitgliederversammlung) beschlossen wurden.
6. *„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.“*
7. Der Verein arbeitet überparteilich und ist nicht konfessionell gebunden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein „Mainzer Unterwelten e.V.“ hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, wobei es spezielle Bedingungen bei der Familienmitgliedschaft gibt.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Sinn und Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
4. Alle persönlichen Mitglieder können zu vergünstigten Konditionen an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

#### **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Über den schriftlichen (auch per E-Mail möglichen) Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, vorbehaltlich des Absatzes 2, mit der schriftlichen, mündlichen oder per E-Mail erfolgten Zustimmung des Vorstandes sowie des Eingangs des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto.

2. Die Aufnahme eines Neumitgliedes erfolgt auf Probe. Innerhalb der halbjährigen Probezeit kann der Vorstand ein Neumitglied ausschließen, sollten wichtige Gründe dies erfordern.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Monatsende möglich. Der Austritt wird durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erklärt. Eventuell überzahlte Beiträge werden zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zwei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand geraten ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der Mahnung vier Wochen vergangen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden, ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.
6. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
7. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit dem Tod des Mitglieds.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereines haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereines. Die Beitragspflicht für den diesem Vorgang folgenden Jahreszeitraum erlischt, etwaige Guthaben werden erstattet.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann aber Ausnahmen zulassen
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie können aber zur Mitgliederversammlung je einen Vertreter aussenden. Das passive und aktive Wahlrecht besitzt dieser nur, wenn er/sie persönlich die Voraussetzungen des §6, Ziffer 1 erfüllt.
3. Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereines zu unterbreiten und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

## **§7 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Jedes Mitglied trägt eigenverantwortlich dafür Sorge, seinen Mitgliedsbeitrag bis zum letzten Banktag des Januars auf das Vereinskonto zu entrichten. Tritt eine Person dem Verein während des Kalenderjahres bei, so hat sie nur den Beitrag für die restlichen Monate des Kalenderjahres einschließlich des Eintrittsmonats zu entrichten. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht oder nur unvollständig entrichtet haben, sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
2. Versäumt ein Mitglied den fälligen Mitgliedbeitrag zu entrichten, gilt entsprechend §5 Ziffer 4 dieser Satzung.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes beschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.
4. Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe des Beitrages, mindestens jedoch 10€ pro Jahr.

## **§8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§9 Die Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlussfassung**

### **Mitglieder, die nach Versand der Einladungen eingetreten sind – Stimmrecht, Einladungsfrist**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ von „Mainzer Unterwelten e.V.“. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
  - a) Wahl eines Versammlungsleiters und Protokollführers
  - b) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
  - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über den Haushalt
  - f) Wahl des Vorstandes und Kassenwartes
  - g) Wahl der Kassenprüfer (wenn möglich mindestens zwei)
  - h) Beratung und Abstimmung über eingegangene Anträge

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Grund enthaltenden, Antrag von mindestens 30% der Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die Einberufungszeit von zwei Wochen.
5. Antragsberechtigt zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist endet eine Woche vor der Mitgliederversammlung.
6. Zur Regelung des Ablaufs aller Mitgliederversammlungen (und Sitzungen) kann die Mitgliederversammlung eine entsprechende Geschäftsordnung beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen oder über elektronische Medien (E-Mail, Telefon u.a.) an der MGV teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
8. Jedes persönliche Mitglied und jede Familienmitgliedschaft hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Eine Familie im Satzungssinne kann sowohl direkt verwandte Mitglieder als auch eheähnliche Gemeinschaften umfassen. Das Stimmrecht kann persönlich auf einer Mitgliederversammlung oder schriftlich, per unterschriebenem Brief oder bekannter und durch Gegenprobe überprüfter e-Mail an den Vorstand bis Mitternacht einen Tag vor der Mitgliederversammlung, ausgeübt werden. Der Vorstand teilt deren Inhalt der Mitteilungen den Mitgliedern der Versammlung mit.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt.
10. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, Ausnahmen sind möglich.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll liegt mindestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung beim Vorstand zur Einsicht vor.
12. Tritt ein Mitglied weniger als vier Wochen vor einer Jahreshauptversammlung bzw. weniger als 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Verein bei und erfüllt die Voraussetzungen von §5 Abs. 1, so kann er an der an der jeweiligen Versammlung

teilnehmen. Es gilt allerdings die Frist von 1 Woche vor der Versammlung für die Antragstellung nach §9 Abs. 5.

## **§10 Der Vorstand, Einberufung und Beschlussfassung**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen: dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden. Der/Die erste und zweite Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.  
Bei kurzfristigem Ausfall eines Vorstandsmitglieds können davon beeinträchtigte Funktionen von den anderen Vorstandsmitgliedern für die Ausfallzeit selbst übernommen werden oder (siehe §10 Abs. 3.) vom Vorstand an andere übertragen werden.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung allgemeiner oder besonderer Aufgaben Teile seiner Rechte und Pflichten anderen Mitgliedern des Vereines „Mainzer Unterwelten e.V.“ mit deren Zustimmung übertragen. Die beauftragten Mitglieder sind ausschließlich dem Vorstand für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich.
4. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln von den Mitgliedern zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.  
Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich. Ist es der MGV nicht möglich, einen neuen Vorstand zu wählen, so führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Er beruft innerhalb von vier Wochen eine neue MGV ein, in der erneut versucht wird, einen Vorstand zu wählen. Gelingt dies nicht, so führt der alte Vorstand die Auflösung des Vereins herbei.
5. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Eine allgemeine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  7. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  8. Einberufung der Mitgliederversammlung
  9. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  10. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts und der jährlichen Steuererklärung
  11. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

12. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Normalerweise ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
14. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
15. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur vorübergehend zulässig, wenn sich kein anderes Vorstandsmitglied mit ausreichender Fachkenntnis für dieses Amt findet.

### **§11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des §26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine andere, von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft öffentlichen Rechts zur Förderung der Kunst und Kultur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§11 Schlussbestimmung**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand der Satzung dadurch nicht berührt.